Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 11

Rubrik: Hinweise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Art. 161, Abs. 2 ZGB) noch mit der Lastentragung aus dem Sondergut (Art. 192 ZGB) noch mit der Tragung der ehelichen Lasten bei Gütertrennung (Art. 246 ZGB) begründen.

Soweit sich hier der Ausgang des Anfechtungsprozesses auf die Unterhaltspflicht des Ehemannes auswirkte, handelte es sich nicht um eine Rechtsbeziehung zwischen den Ehegatten, sondern um die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht ungeachtet dessen, dass er an den gesetzlichen Vertreter erfüllt wird, dem Kinde zu (Art. 289, Abs. 1 ZGB). Das Gesetz verbietet die Zwangsvollstreckung zwischen Eltern und Kindern nicht. Die von der Vorinstanz u.a. geäusserte Meinung, im Anfechtungsprozess werde mittelbar auch über die Unterhaltspflicht des Ehemannes entschieden, gab daher nichts für das Problem der Zwangsvollstreckung zwischen Ehegatten ab. (Urteil vom 8. Februar 1985)

Dr. R. B.

HINWEISE

PRO INFIRMIS 1984 unter der Lupe

Die Dachorganisation PRO INFIRMIS hat den Bericht über ihre Tätigkeit im Jahr 1984 veröffentlicht.

Die Rechnung schliesst erfreulich positiv in Anbetracht der weiten Zielsetzungen, nämlich bei 29,7 Mio Fr. mit einem kleinen Einnahmenüberschuss von Fr. 109 000.—. Der Vergleich der einzelnen Posten 1983 und 1984 zeigt nur unwesentliche Schwankungen. Obwohl die Leistungen von PRO INFIRMIS 1984 ganz wesentlich zugenommen haben, sind die Ausgaben dank äusserster Zurückhaltung kaum höher ausgefallen als im Vorjahr.

Während die Einnahmen aus dem Kartenverkauf, den Patenschaften, den Gaben und Legaten die Verankerung von PRO INFIRMIS in der Bevölkerung und die Sicherung durch die staatlichen Subventionen zeigen, spiegeln die Ausgaben die konkrete Arbeit im einzelnen:

Mehr als ein Drittel der Totaleinnahmen, nämlich insgesamt 10,7 Mio Fr., wurde eingesetzt für die finanzielle Hilfe an Behinderte, zur Förderung neuer Projekte der Behindertenhilfe und zur Schaffung notwendiger, zweckgebundener Reserven.

Die übrigen zwei Drittel garantieren die tägliche Arbeit dieser Organisation. Die Ausgaben des Zentralsekretariats in Zürich und des Sekretariats für das Welschland in Lausanne nehmen mit 3,34 Mio Fr. 10% der Gesamtausgaben in Anspruch. Sie dienen der Wahrnehmung gesamtschweizerischer Aufgaben wie der Führung und der Informationstätigkeit einer Organisation mit 260 Mitarbeitern, der Konzeption neuer Projekte und der Entwicklung der Hilfe für Behinderte und ihre Angehörigen auf nationaler Ebene.

Die Kosten der Beratungstätigkeit in den Kantonen konnten mit 13,66 Mio Fr. praktisch unverändert gehalten werden. 14 000 Personen haben das ganze

Jahr hindurch bei den 44 Beratungsstellen kostenlos Rat gefunden; das sind 12% mehr als im Vorjahr. Die zu lösenden Probleme stellen sich zusehends komplizierter, was sich in einer Zunahme der Besprechungen um 19% auf insgesamt über 70 000 ausdrückt.

Der wesentlichste Teil der Beratungstätigkeit hatte persönliche und zwischenmenschliche Probleme zum Inhalt, unmittelbar gefolgt von den finanziellen Problemen. Für die finanzielle Hilfe an einzelne Behinderte wurden rund 700 000.— mehr als im Vorjahr oder insgesamt 7,4 Mio Fr. eingesetzt. Darin zeigt sich die offensichtliche Verschlechterung der Lebenslage der behinderten Menschen in der Schweiz und die dringende Notwendigkeit der von uns seit langem geforderten Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes.

LITERATUR

Ergänzungsregister 1966–1980; 63.–77. Jahrgang der ZöF

Im Verlag der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Predigergasse 5, 3000 Bern 7, kann zum Preis von Fr. 7.– ab sofort das Ergänzungsregister 1966–1980, 63.–77. Jahrgang, bezogen werden.

Seit dem Jahre 1903 gibt die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge eine eigene Fachzeitschrift heraus, bis Ende 1966 unter dem Namen «Der Armenpfleger» und seither unter dem Titel «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge». 1957 erschien erstmals ein Generalregister für die Jahrgänge 1903–1955. Im März 1966 folgte das Ergänzungsregister für die Jahrgänge 1956–1965.

Heute können wir auf vielseitigen Wunsch das Ergänzungsregister für die Jahrgänge 1966–1980 vorlegen. Dieser Überblick über eine weitere 15jährige Tätigkeit unseres Fachverbandes zeigt die gewaltige Entwicklung und Ausbreitung der Fachgebiete und der Aktivitäten unserer Konferenz.

Das vorliegende Register wurde bearbeitet von der frühern Redaktorin und heutigen Sekretärin unserer Konferenz, Frau Regula Wagner, Zürich, unter tatkräftiger Mitwirkung von Frau Annette Eisenhut, Sekretärin im Fürsorgeamt der Stadt Zürich. Wir danken ihnen für ihre Arbeit bestens.

Möge das vorliegende Nachschlagewerk das Studium von Sachfragen erleichtern, den einen oder andern aber auch dazu verleiten, damalige Probleme und die Ansichten früherer Fachleute kennenlernen zu wollen.

Chur/Bern, im Juli 1985

Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Der Präsident:

Für den Verlag:

Rudolf Mittner

Alfred Kropfli